



Merkblatt Ertragsausfall

V 1.1/07.06.2024; Erlassen von der Verwaltungskommission am 26. September 2024; in Vollzug gesetzt auf 1. Oktober 2024

Anlass

Dieses Merkblatt bezweckt die einheitliche Behandlung von Flächen, deren Ertragspotential im Zusammenhang mit den Aufgaben der Linthebene-Melioration (**LM**) temporär beeinträchtigt wurde. Insbesondere soll die Abgeltung von verursachten Flurschäden und Ertragsminderungen verfeinert werden, wobei Art. 17 Reglement LM (basiert auf Art. 13 Bst. a Interkantonale Vereinbarung [SRSZ 312.320.1, sGS 633.41]) zur Anwendung gelangt.

Allgemeine Grundsätze

- Im Rahmen des Kanalunterhalts (Reprofilierung) ist die LM stets für den Aushub, den Transport und das Planieren von Aushub und Humus verantwortlich.
- Wenn die LM im Rahmen von Unterhalts- oder Erneuerungsmassnahmen die Bewirtschaftung eines Grundstücks negativ verändert, hat sie die Oberflächeninstandstellung und den Ertragsausfall vollumfänglich zu übernehmen.
- Die Oberflächeninstandstellung umfasst in der Regel Fräsen und Einsäen mit einer geeigneten Saatmischung. Bei Bodenverdichtung kann vorgängig eine tiefergehende Lockerung zum Einsatz kommen (z.B. Grubbern).
- Die Ertragsausfallentschädigung wird stets dem Bewirtschafter ausgerichtet.
- Der Ertragsausfall wird anhand des entsprechenden Formulars ermittelt. Erfolgt die Einsaat im Frühjahr, kann die Entschädigung für ein ganzes Jahr entrichtet werden. Allfälliger Zusatzaufwand des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin ist damit ebenfalls abgegolten (namentlich der Säuberungsschnitt, die Neophytenkontrolle, die erschwerte Zufahrt und die Administration).
- Werden Flächen ausschliesslich zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder zur Erleichterung der Bewirtschaftung humusiert, sind die Oberflächeninstandstellung und der Ertragsausfall nicht Sache der LM.
- Entschädigungs-Ansätze: aktuelle Grundlagen des schweiz. Bauernverbandes, Brugg

Kanalunterhalt

- Wenn Material aus dem Kanalunterhalt (inkl. Geschiebesammler) in Absprache mit Eigentümern und Bewirtschaftern für die Bodenverbesserung oder für die Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt wird, übernimmt die LM in der Regel sämtliche Leistungen bis und mit Planie. Die Instandstellung der Oberfläche sowie der Ertragsausfall sind nicht Sache der LM.
- Allfällige Schäden auf Zwischendepots und Transportpisten werden dem/der Bewirtschafter/in voll entschädigt.
- Frisch abgeschälte Flächen im Kanalprofil (Eigentum LM) werden in der Regel weder bearbeitet noch wird ein Ertragsausfall bezahlt. Bei starkem Neophyten-Druck kann eine Direktbegrünung oder eine Einsaat in Betracht gezogen werden.

Unterhalt und Ausbau von Strassen

- Muss aufgrund von Arbeiten an Meliorationsstrassen das angrenzende Gelände höhenmässig angepasst werden, gehen Instandstellung und Ertragsausfall der entsprechenden Oberfläche zu Lasten der LM.
- Wenn mit der Humusanpassung gleichzeitig eine vorbestehende Geländeunebenheit verbessert wird, kann die Entschädigung anteilmässig reduziert werden.

Drainageunterhalt

- Beim ordentlichen Unterhalt (Spülen, kleinere Reparaturen) von bestehenden Drainagen ist die Instandstellung der Oberfläche Sache der Eigentümer oder Bewirtschafter; eine Entschädigung wird nicht fällig.
- Bei Ergänzungsdrainagen (Saugerleitungen) ist das Fräsen und die Einsaat des Drainagegrabens nach zwei Jahren Sache der Eigentümer oder Bewirtschafter. Der Ertragsausfall wird nicht entschädigt.
- Erschliessen Haupt- oder Sammelleitungen mehrere Liegenschaften, geht die Instandstellung der Oberfläche nach Bauarbeiten zu Lasten der LM, und es wird eine Ertragsausfallentschädigung gemäss den allgemeinen Grundsätzen dieses Merkblatts entrichtet.